

# **Satzung des Polizeitauchclub Oberlausitz-Niederschlesien e.V. „Diving Crocodils“**

## **§ 1 Name und Sitz des Vereins, Geschäftsjahr**

- (1) Der Verein führt den Namen „Polizeitauchclub Oberlausitz-Niederschlesien e.V.“
- (2) Der Verein hat seinen Sitz in Rothenburg/OL und ist im Vereinsregister des Amtsgerichtes Dresden unter Nummer VR31244 eingetragen.
- (3) Das Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

## **§ 2 Vereinszweck**

- (1) Vereinszweck ist die Pflege und Förderung der internationalen Gesinnung, der Toleranz auf allen Gebieten der Kultur und der Völkerverständigung, die Förderung der Kriminalprävention, die Förderung des Sports sowie des Umwelt- und Gewässerschutzes.
- (2) Der Verein setzt sich die Aufgabe, nach dem Grundsatz der Freiwilligkeit und unter Ausschluss von parteipolitischen, rassistischen und konfessionellen Gesichtspunkten der Gesundheit, der Allgemeinheit, insbesondere der Förderung sportlicher Übungen und des Umweltverständnisses der Jugend zu dienen.
- (3) Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts „steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung in der aktuellsten Fassung.

## **§ 3 Selbstlosigkeit**

- (1) Der Verein ist selbstlos tätig, er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.
- (2) Einnahmen sind Mitgliedsbeiträge, Spenden, Überschüsse von Veranstaltungen und zweckbestimmte Zuschüsse.
- (3) Die Einnahmen dürfen nur für die satzungsgemäßen Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keinerlei Vergünstigungen in ihrer Eigenschaft als Mitglied. Sie haben weder bei ihrem Ausscheiden aus dem Verein noch bei Auflösung des Vereins Anspruch auf Rückzahlung ihrer Beiträge oder Spenden.
- (4) Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck des Vereins fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.

## **§ 4 Mitgliedschaft**

- (1) Mitglied kann jede natürliche und juristische Person werden. Personen bis zur Vollendung des 18. Lebensjahres bedürfen der schriftlichen Zustimmung der Sorgeberechtigten.
- (2) Die Aufnahme in den Verein ist schriftlich beim Vorstand zu beantragen. Der Vorstand entscheidet über den Aufnahmeantrag. Will er dem Antrag nicht stattgeben, entscheidet hierüber die nächste ordentliche Mitgliederversammlung.

- (3) Die Mitgliedschaft endet mit dem Tod, durch Austritt, Ausschluss oder Verlust der Rechtsfähigkeit.
- (4) Der Austritt ist schriftlich gegenüber dem Vorstand zu erklären. Der Austritt kann nur zum Ende eines Kalenderjahres mit einer Kündigungsfrist von einem Monat erfolgen.
- (5) Ein Mitglied kann vom Vorstand ausgeschlossen werden, wenn es:
  - a. schuldhaft das Ansehen oder die Interessen des Vereins in schwerwiegender Weise geschädigt oder die ihm nach der Satzung obliegende Pflichten wiederholt verletzt hat oder
  - b. mehr als drei Monate mit der Zahlung seiner Mitgliedsbeiträge im Rückstand ist und trotz schriftlicher Mahnung unter Androhung des Ausschlusses die rückständigen Beträge nicht eingezahlt hatDem Mitglied ist Gelegenheit zu geben, in der Mitgliederversammlung zu den Gründen des Ausschlusses Stellung zu nehmen. Die Gründe sind ihm mindestens vier Wochen vorher mitzuteilen.

## **§ 5      *Mitgliedsbeiträge und Spenden***

- (1) Jedes Mitglied hat die fällig werdenden Mitgliedsbeiträge im ersten Quartal des Geschäftsjahres zu entrichten.
- (2) Die Höhe der Mitgliedsbeiträge wird von der Mitgliederversammlung festgelegt. Dabei ist die Offenheit des Vereins für die Allgemeinheit angemessen zu berücksichtigen. Näheres wird in der Finanzordnung des Polzeitauchclub Oberlausitz-Niederschlesien e.V. festgelegt.
- (3) Spenden, auch von Nichtmitgliedern, sind jederzeit willkommen.

## **§ 6      *Vereinsorgane***

Die Organe des Vereins sind:

- a. die Mitgliederversammlung
- b. der Vorstand

## **§ 7      *Die Mitgliederversammlung***

- (1) Die Mitgliederversammlung ist zuständig für die Entscheidungen in folgenden Angelegenheiten:
  - a. Änderungen der Satzung,
  - b. die Auflösung des Vereins,
  - c. die Aufnahme neuer Vereinsmitglieder in den Fällen des § 4 Abs. 2 sowie den Ausschluss von Mitgliedern aus dem Verein,
  - d. die Wahl und die Abberufung der Mitglieder des Vorstandes,
  - e. die Entgegennahme des Jahresberichtes des Vorstandes, des Jahresberichtes der Kassenprüfer sowie die Entlastung des Vorstandes,
  - f. die Festsetzung der Mitgliedsbeiträge.
- (2) Mindestens einmal im Jahr, möglichst im ersten Quartal, ist vom Vorstand eine ordentliche Mitgliederversammlung einzuberufen. Die Einberufung erfolgt schriftlich unter Einhaltung einer Frist von vier Wochen und unter Angabe der Tagesordnung.
- (3) Die Tagesordnung setzt der Vorstand fest. Jedes Vereinsmitglied kann bis spätestens zwei Wochen vor der Mitgliederversammlung beim Vorstand

schriftlich eine Ergänzung der Tagesordnung beantragen. Über den Antrag entscheidet der Vorstand. Über Anträge zur Tagesordnung, die vom Vorstand nicht aufgenommen wurden oder die erstmals in der Mitgliederversammlung gestellt werden, entscheidet die Mitgliederversammlung mit der Mehrheit der abgegebenen Stimmen; dies gilt nicht für Anträge, die eine Änderung der Satzung, die Auflösung des Vereins oder Änderungen der Mitgliedsbeiträge zum Gegenstand haben.

- (4) Außerordentliche Mitgliederversammlungen kann der Vorstand jederzeit einberufen. Er muss sie einberufen, wenn wenigstens 1/10 der Mitglieder einen schriftlichen Antrag dazu unter Angabe des Grundes stellen. In diesem Fall muss die Mitgliederversammlung binnen 4 Wochen einberufen werden.
- (5) Die Mitgliederversammlung ist beschlussfähig, wenn sie ordnungsgemäß einberufen wurde.
- (6) Jedes anwesende Mitglied hat eine Stimme. Beschlüsse werden mit einfacher Stimmenmehrheit gefasst. Bei Stimmengleichheit entscheidet die Stimme des Vorsitzenden der Versammlung. Satzungsänderungen können nur mit 3/4 Mehrheit der erschienenen Mitglieder erfolgen.
- (7) Über alle Mitgliederversammlungen ist ein Protokoll zu führen, das vom Vorsitzenden und vom Schriftführer zu unterzeichnen ist.

## **§ 8     *Der Vorstand***

- (1) Der Vorstand besteht aus:
  - a. dem Vorsitzenden
  - b. dem Stellvertreter (gleichzeitig Schriftführer)
  - c. dem Kassenwart
- (2) Der Vorstand wird von der Mitgliederversammlung auf jeweils zwei Jahre gewählt; er bleibt bis zur Neuwahl im Amt. Eine Wiederwahl ist zulässig.
- (3) Der Vorsitzende, sein Stellvertreter und der Kassenwart vertreten den Verein gerichtlich und außergerichtlich. Der Vorsitzende ist allein vertretungsberechtigt, der Stellvertreter zusammen mit dem Kassenwart.
- (4) Der Vorstand haftet nur für Schäden aus Vorsatz oder grober Fahrlässigkeit.
- (5) Zu den Aufgaben des Vorstandes gehören insbesondere:
  - a. die satzungsgemäße Geschäftsführung und Vertretung des Vereins,
  - b. die Durchführung der Beschlüsse der Mitgliederversammlung,
  - c. die Vorbereitung der Mitgliederversammlungen,
  - d. die Verwaltung der dem Verein gehörenden Mittel.
- (6) Von jeder Vorstandssitzung ist ein Ergebnisprotokoll zu fertigen, das vom Vorsitzenden und dem Schriftführer zu unterzeichnen ist.

## **§ 9     *Kassenprüfer***

Die Mitgliederversammlung wählt für die Dauer von zwei Jahren zwei Kassenprüfer. Hierfür kommen qualifizierte Mitglieder in Betracht, die kein Vorstandsamt bekleiden und auch keinem anderen, zu kontrollierendem Organ des Vereins angehören. Um Ihre Aufgaben zu erfüllen, sind die Kassenprüfer berechtigt, in alle Geschäftsunterlagen des Vereins Einsicht zu nehmen.

**§ 10      *Auflösung des Vereins, Beendigung aus anderen Gründen, Wegfall steuerbegünstigter Zwecke***

- (1) Im Falle der Auflösung des Vereins sind der Vorsitzende des Vorstands und sein Stellvertreter gemeinsam vertretungsberechtigte Liquidatoren, falls die Mitgliederversammlung keine anderen Personen beruft.
- (2) Bei Auflösung des Vereins oder bei Wegfall steuerbegünstigter Zwecke fällt das Vermögen des Vereins an den Tauchclub Görlitz e.V., die es unmittelbar und ausschließlich für gemeinnützige Zwecke zu verwenden hat.
- (3) Die vorstehenden Bestimmungen gelten entsprechend, wenn der Verein aus einem anderen Grund aufgelöst wird oder seine Rechtsfähigkeit verliert.

**§ 11      *Inkrafttreten der Satzung***

Die Vereinssatzung wurde auf der Gründerversammlung am 08.11.2007 beschlossen und auf der Mitgliederversammlung am 7. Februar 2014 geändert.

Unterschriften:

Vorsitzender

Stellvertreter

Kassenwart